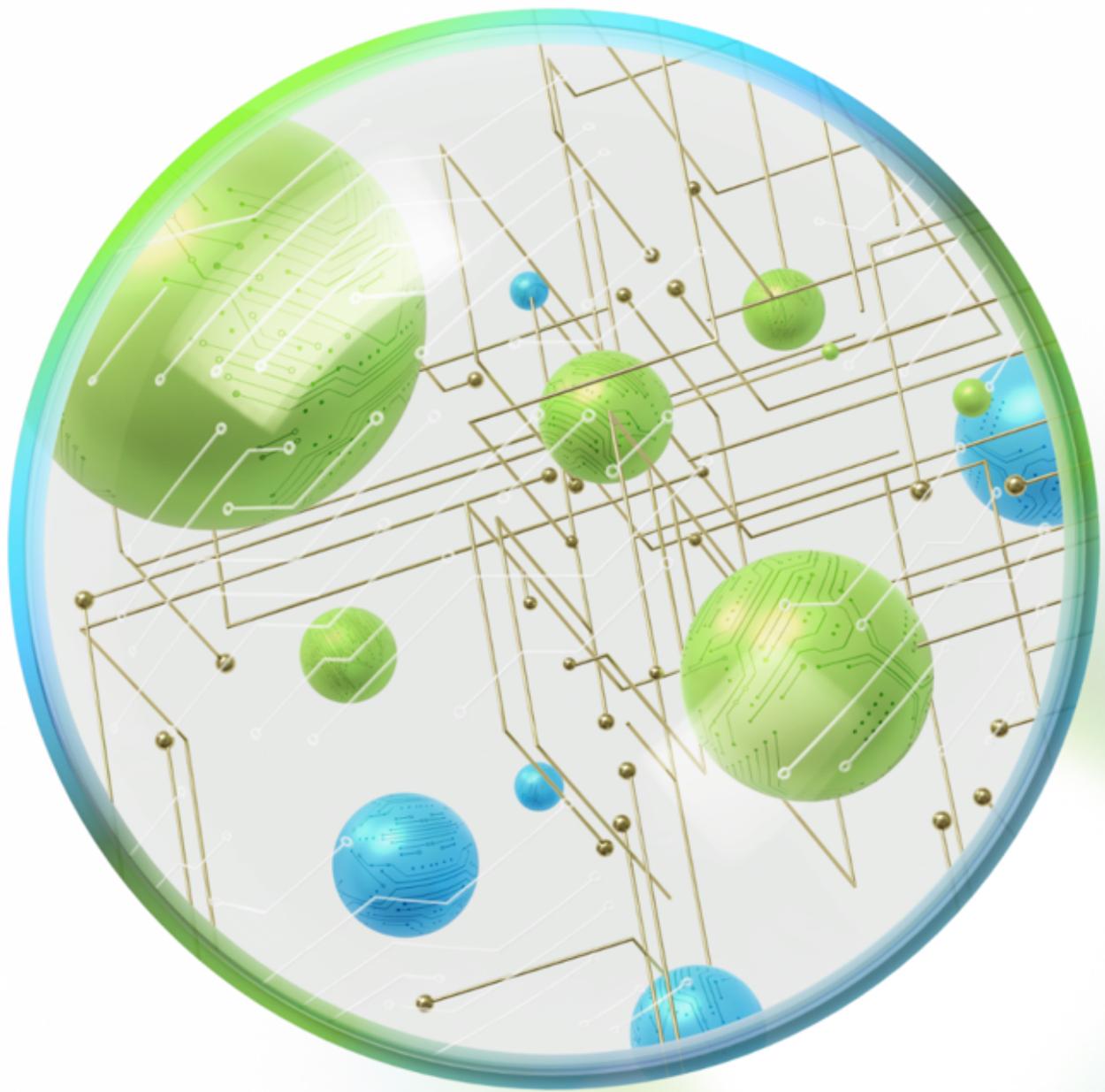


IFRS on point

Ausgabe
April 2024

Die aktuellsten News rund um IFRS



Deloitte.

MAKING AN
IMPACT THAT
MATTERS
since 1845

Editorial

Liebe Leser:innen,

wir freuen uns, Ihnen unseren aktuellen IFRS-Newsletter präsentieren zu dürfen, der Sie über die neuesten Entwicklungen im Bereich der internationalen Rechnungslegungsstandards sowie der UGB Regelungen auf dem Laufenden hält. Zu Frühlingsbeginn, möchten wir Sie über eine Vielzahl von wichtigen Themen informieren, die während der vergangenen Monate von den internationalen und nationalen Gremien behandelt wurden.

In dieser Ausgabe berichten wir in den ersten zwei Themen über Änderungen im Zusammenhang mit zwei IFRS-Standards (IFRS 3 und IAS 36). Danach berichten wir über das IFRS IC Meeting vom März 2024 und die Ergebnisse der Sitzungen des IASB im Februar 2024 und März 2024. Anschließend informieren wir Sie über die Veröffentlichung des IASB-Projektplan und den EU-Endorsements. Weiters geben wir einen Überblick über die aktuellen

nationalen Entwicklungen, hierbei werden die aktuellen Facharbeiten des AFRAC sowie ein neuer Entwurf der AFRAC-Stellungnahme 40 und die Erweiterung des AFRAC-FI (FI = Fachinformation) thematisiert.

Wir hoffen, dass Sie von den Inhalten dieser Ausgabe profitieren und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Bei Fragen oder Anmerkungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Raoul Vogel

Partner IFRS Advisory

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH.
Renngasse 1/Freyung | 1010 Wien

Tel: +43 1 537 00 + 0
E-Mail: office@deloitte.at
www.deloitte.at

Geschäftsführer:innen

Thomas Becker, Peter Bitzyk, Harald Breit,
Karen Burghardt, Anna Daurer, Ulrich Dollinger,
Nora Engel-Kazemi, Martin Feige, Leopold Fischl,
Gunnar Frei, Martin Gansterer, Hubert Kreuch,
Marieluise Krimmel, Matthias Kunsch,
Gerhard Marterbauer, Nikolaus Müller, Walter Müller,
Robert Pejhovský, Alfred Ripka, Alexander Ruzicka,
Nikolaus Schaffer, Josef Spadinger, Gottfried Spitzer,
Christoph Waldeck, Friedrich Wiesmüller,
Christof Wolf, Wolfgang Wurm

Blattlinie

Informationsmedium für Kund:innen

Inhalt

Seite

04	Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse und IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten
05	IFRS Interpretations Committee (5. März)
06	Ergebnisse der Sitzung des IASB im Februar
07	Ergebnisse der Sitzung des IASB im März
08	IASB-Projektplan
11	EU-Endorsement
12	Überblick über die aktuellen Facharbeiten des AFRAC
13	Re-Public Posting: Neuer Entwurf der AFRAC-Stellungnahme 40: Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente beim Emittenten (UGB)
14	Erweiterung der AFRAC-FI zur Bilanzierung der Energiekostenzuschüsse 1 und 2 und der Rückforderung von COVID-19-Hilfen (UGB)

Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse und IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 14. März 2024 einen Entwurf zur Änderung von IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse und IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten publiziert.

Die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 3 zielen darauf ab, die Angabepflichten zu Unternehmenszusammenschlüssen zu verbessern, indem zusätzliche Angaben beispielsweise wie zu Erfolgserwartungen und -kriterien sowie quantitative Angaben zu erwarteten Synergien gefordert werden.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen zu IAS 36 sollen Vereinfachungen bei der Berechnung des Nutzungswerts eingeführt werden. Darüber hinaus sollen Klarstellungen zum Prozess der Allokation von Geschäfts- oder Firmenwerten auf zahlungsmittelgenerierende Einheiten dazu beitragen, die Erfassung von Wertminderungen kostengünstiger und schneller zu gestalten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Nachrichtenseite von [IASPlus](#) sowie in unserem [iGAAP fokussiert-Newsletter](#).

IFRS Interpretations Committee (5. März)

Das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) tagte am 5. März 2024 in London. Es diskutierte die Finalisierung von zwei Tagesordnungspunkten und gab einen Beitrag zu einem IASB-Projekt.

IAS 37 Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen – Klimabezogene Verpflichtung:

Das IFRS IC diskutierte, wie IAS 37 auf klimabezogene Verpflichtungen anzuwenden ist, und konzentrierte sich dabei auf einen Fall, in dem sich ein Hersteller von Haushaltsprodukten zu einer Netto-Null-Umstellung verpflichtet. Das IC kam zu dem Schluss, dass eine faktische Verpflichtung nur dann entsteht, wenn Emissionen entstehen. Die meisten Befragten unterstützten die Analyse, und das IC hat die Entscheidung der Tagesordnung mit einigen redaktionellen Änderungen abgeschlossen.

IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse – Zahlungen, die von der Fortführung der Beschäftigung während des Übergabezeitraums abhängig sind:

Das IFRS IC erhielt eine Stellungnahme zu Zahlungen an Verkäufer eines erworbenen Unternehmens, die von der Weiterbeschäftigung abhängig sind. Es kam zu dem Schluss, dass die bestehenden Rechnungslegungsstandards dieses Szenario angemessen behandeln, ohne dass es in der Praxis wesentliche Unterschiede gibt. Das IC hat die Entscheidung über die Tagesordnung abgeschlossen, nachdem es positive Rückmeldungen aus den Kommentaren erhalten hatte.

Beiträge des IFRS IC zu IASB-Projekten – Post-Implementation Review of IFRS 9 Financial Instruments-Impairment:

Die Mitglieder lieferten Beiträge zum Post-Implementation Review des IASB zu den Wertminderungsanforderungen in IFRS 9, insbesondere zu Anwendungsfragen im Zusammenhang mit den erwarteten Kreditverlusten für verschiedene Finanzinstrumente.

Die Ergebnisse der Sitzung sind auf der Website der [IFRS-Stiftung](#) veröffentlicht.

Ergebnisse der Sitzung des IASB im Februar

01. Arbeitsprogramm des Boards:

Der Stab gab ein mündliches Update zum bevorstehenden IFRS 19 Standard – Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben.

02. Bilanzierung nach der Equity-

Methode: Der IASB beschloss, mehrere Sachverhalte, die sich aus seinen vorläufigen Entscheidungen ergeben, zu klären und Änderungen an den IFRS-Rechnungslegungsstandards vorzuschlagen. Der IASB hat auch entschieden, welche der im künftigen Entwurf vorgeschlagenen Angabevorschriften auch als Änderungen des kommenden IFRS 19 vorgeschlagen werden.

03. Überprüfung und Aktualisierung des IFRS für KMU:

Der IASB traf Entscheidungen zu den Vorschlägen in der dritten Ausgabe des Rechnungslegungsstandards IFRS für KMU zu Abschnitt 9 Konzern- und Einzelabschlüsse, Abschnitt 19 Unternehmenszusammenschlüsse und Geschäfts- oder Firmenwerte sowie Abschnitt 23 Erlöse aus Verträgen mit Kunden.

04. Standardpflege und einheitliche

Anwendung: Der IASB bestätigte die vorgeschlagenen Änderungen im Entwurf Jährliche Verbesserungen an den IFRS-Rechnungslegungsstandards – Band 11. Der IASB besprach auch sein Projekt zur Verwendung einer hyperinflationären Ausweiswährung durch ein nicht-hyperinflationäres Unternehmen (IAS 21) und traf Entscheidungen zu den Angabe- und Übergangsvorschriften.

05. Überprüfung nach der Einführung von IFRS 9 – Wertminderungs-

vorschriften: Der IASB hat die eingegangenen Rückmeldungen auf dessen Anfrage nach Informationen zur Überprüfung nach der Implementierung von IFRS 9 – Finanzinstrumente – Wertminderung betrachtet. Der IASB hat Entscheidungen zu den beiden übergreifenden Bereichen der Wertminderungsvorschriften getroffen: dem allgemeinen Ansatz zur Erfassung des erwarteten Kreditverlusts und der Feststellung erheblichen Anstiegs des Kreditrisikos.

06. Überprüfung nach der Einführung von IFRS 15:

Der IASB beachtete die Rückmeldungen, die als Antwort auf sein Ersuchen um Informationen erhalten wurden: Überprüfung nach der Einführung – IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden. Der IASB traf Entscheidungen in Bezug auf die Identifizierung von Leistungsverpflichtungen in einem Vertrag, Überlegungen zwischen Auftraggeber und Vertreter und Lizenzierung.

07. Strombezugsverträge:

Der Stab informierte über den aktuellen Stand des Projekts und skizzierte die nächsten Schritte für das Projekt.

08. IFRS 9 – Änderungen in Bezug auf die Klassifizierung und Bewertung:

Der IASB traf Entscheidungen zu den Angabevorschriften in Bezug auf Vertragsbedingungen, die die vertraglichen Zahlungsströme von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten, die nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, verändern könnten; sowie das Datum des Inkrafttretens und die Übergangsanforderungen für die endgültigen Änderungen. Der IASB erteilte auch die Erlaubnis, mit dem Abstimmungsprozess für die endgültigen Änderungen zu beginnen, und entschied, welche der neuen oder geänderten Angabevorschriften für Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht gelten sollten.

09. Preisregulierte Geschäftsvorfälle:

Der IASB traf Entscheidungen zu den Vorschlägen im Entwurf Regulatorische Vermögenswerte und regulatorische Verbindlichkeiten, insbesondere zur Abgrenzung einer regulatorischen Vereinbarung, zu Änderungen an IAS 36 und zu den Angaben.

Die Ergebnisse der Sitzung können Sie auf der Webseite der [IFRS-Stiftung](#) lesen.

Ergebnisse der Sitzung des IASB im März

01. Arbeitsprogramm des Stabs:

Der Stab gab einen Überblick über den Arbeitsplan. Insbesondere präsentierte der Stab abgeschlossene Projekte, neue Projekte, erwartete Konsultationsdokumente und erwartete Projektabschlüsse.

02. Überprüfung nach der Einführung von IFRS 9 – Wertminderungs-vorschriften:

Der IASB besprach die Rückmeldungen, die als Antwort auf Auskunftersuchen erhalten wurden: Überprüfung nach der Einführung – IFRS 9 Finanzinstrumente – Wertminderung. Der IASB beschloss, keine weiteren Maßnahmen zu den von den Stellungnehmenden aufgeworfenen Sachverhalten in Bezug auf die Verwendung von zukunftsgerichteten Szenarien und Anpassungen nach dem Modell oder Management-Overlays bei der Bewertung erwarteter Kreditverluste zu ergreifen.

03. Strombezugsverträge: Der IASB hat beschlossen, Änderungen an den Vorschriften zur Eigennutzung und an den Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen in IFRS 9 vorzuschlagen. Der IASB beschloss auch, einen Anwendungsbereich für die Änderungen sowie Angabe- und Übergangsvorschriften vorzuschlagen. Der IASB hat dem Stab die Erlaubnis erteilt, mit dem Abstimmungsprozess für den Entwurf zu beginnen, der eine verkürzte Kommentierungsfrist von 90 Tagen haben wird.

04. Überprüfung und Aktualisierung des IFRS für KMU:

Der IASB setzte die erneuten Erörterungen seiner Vorschläge im Entwurf der dritten Ausgabe des Rechnungslegungsstandards IFRS für KMU fort. Insbesondere hat der IASB

beschlossen, die vorgeschlagenen Änderungen an Abschnitt 23 Erlöse aus Verträgen mit Kunden und Abschnitt 2 Konzepte und allgegenwärtige Prinzipien mit einigen Änderungen abzuschließen. Der IASB traf auch Entscheidungen in Bezug auf andere geringfügige Sachverhalte, die von den Stellungnehmenden im Entwurf angesprochen wurden.

05. Klimabezogene und sonstige Unsicherheiten im Abschluss:

Der Stab erläuterte den Ansatz, den er verfolgt hat, um Beispiele zu entwickeln, die veranschaulichen, wie die Vorschriften in den IFRS Accounting Standards anzuwenden sind, um die Auswirkungen klimabezogener und anderer Unsicherheiten in Abschlüssen zu berichten.

06. Standardpflege und einheitliche Anwendung:

Der IASB entschied, dass einige der Angabevorschriften im bevorstehenden Entwurf der Verwendung einer hochinflationären Darstellungswährung durch ein nicht-hyperinflationäres Unternehmen auch für Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht gelten sollten. Der IASB erteilte die Erlaubnis, über den Entwurf abzustimmen.

07. Überprüfung nach der Einführung von IFRS 15:

Der IASB entschied, dass keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf die Bestimmung des Transaktionspreises, die Bestimmung des Zeitpunkts der Umsatzerfassung und die Angabevorschriften von IFRS 15 ergriffen werden sollten.

08. Bilanzierung nach der Equity-Methode:

Der IASB bestätigte seine vorläufigen Entscheidungen bezüglich der Übergangsvorschriften für die vorgeschlagenen Änderungen an

IAS 28 und erteilte die Erlaubnis, den Abstimmungsprozess für den Entwurf zu starten.

09. Lageberichterstattung: Der IASB erörterte die Ausrichtung des Projekts zur Lageberichterstattung. Der Stab hatte die folgenden vier groben alternativen Richtungen identifiziert, die der IASB einschlagen könnte: Abschluss des Projekts; das Projekt stilllegen; ein breiter angelegtes Projekt durchzuführen; und Halten des Projekts in der Warteschleife. Die IASB-Mitglieder hatten unterschiedliche Ansichten zu den Alternativen, wurden aber nicht gebeten, eine Entscheidung zu treffen. Die Alternativen werden auf einer der nächsten Treffen erörtert.

10. Aufholentwurf zum Standard zu Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht:

Der IASB hat entschieden, welche Angabevorschriften aus dem bevorstehenden IFRS 18 Darstellung und Angaben im Abschluss im "Catch-up-Entwurf" nach der Veröffentlichung von IFRS 19 vorgeschlagen werden sollen.

11. Preisregulierte Geschäftsvorfälle:

Der IASB hat die Beratungen über die Vorschläge im Entwurf „Regulatorische Vermögenswerte und regulatorische Verbindlichkeiten“ fortgesetzt. Insbesondere traf der IASB Entscheidungen über den Abzinsungssatz und reduzierte Angabepflichten.

Die Ergebnisse der Sitzung können Sie auf der Webseite der [IFRS-Stiftung](#) lesen.

IASB-Projektplan

In der folgenden Tabelle ist der aktuelle Projektplan des IASB dargestellt.

Forschung und Standardsetzung	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	PS	April 2024	IFRS 3
Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	EDF	H2 2024	IFRS 3, IAS 36
Angabeinitiative — Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben	IFRS	Mai 2024	–
Dynamisches Risikomanagement	ED	H1 2025	IFRS 9
Equity-Methode	ED	H2 2024	IAS 28
Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital	EDF	Mai 2024	IAS 32, IFRS 9
Lagebericht	DPD	Q2 2024	–
PIR IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	FS	H2 2024	IFRS 15
PIR IFRS 9 – Wertminderung	PS	H2 2024	IFRS 9
Primäre Abschlussbestandteile	IFRS	April 2024	IAS 1, IAS 7
Preisregulierte Geschäftsvorfälle	IFRS	2025	IFRS 14
Zweite umfassende Überprüfung des IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen	IFRS	H2 2024	IFRS für KMU

Verwaltung	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
Addendum zum Entwurf Dritte Ausgabe des IFRS für KMU	ED	März 2024	IFRS für KMU
Änderungen der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten	FA	Mai 2024	IFRS 9, IFRS 7
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Anschaffungskostenmethode (Änderungen an IAS 7)	FA	Q3 2024	IAS 7
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Ausbuchung von Leasingverbindlichkeiten beim Leasingnehmer (Änderungen an IFRS 9)	FA	Q3 2024	IFRS 9
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Bestimmung eines „De-Facto-Agenten“ (Änderungen an IFRS 10)	FA	Q3 2024	IFRS 10
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Angabe der abgegrenzten Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert und dem Transaktionspreis (Änderungen der Anwendungsleitlinien zu IFRS 7)	FA	Q3 2024	IFRS 7
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Gewinn oder Verlust bei Ausbuchung (Änderungen an IFRS 7)	FA	Q3 2024	IFRS 7
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften bei dem erstmaligen Anwender (Änderungen an IFRS 1)	FA	Q3 2024	IFRS 1
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Angaben hinsichtlich des Ausfallrisikos (Änderungen der Anwendungsleitlinien zu IFRS 7)	FA	Q3 2024	IFRS 7
Jährliche Verbesserungen der IFRS – Transaktionspreis (Änderungen an IFRS 9)	FA	Q3 2024	IFRS 9
Klimabezogene Risiken und sonstige Unsicherheiten im Abschluss	DPD	April 2024	–
Stromabnahmeverträge	ED	Mai 2024	IFRS 9
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	ED	H2 2024	IAS 37, IFRIC 21
Aktualisierung des neuen Standards für Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben	ED	Q3 2024	–
Verwendung einer hochinflationären Berichtswährung durch ein nicht hochinflationäres Unternehmen	ED	Q3 2024	IAS 21

Anwendungsfragen	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
Klimabezogene Verpflichtungen	TADF	März 2024	IAS 37
Angaben zu Erträgen und Aufwendungen für berichtspflichtige Segmente	TADF	März 2024	IFRS 8
Zahlungen, die von der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses während der Übergabezeit abhängen	TADF	April 2024	IFRS 3

Taxonomie	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
IFRS Taxonomie Update – Änderungen an IAS 12, IAS 21, IAS 7 und IFRS 7	ITU	März 2024	IAS 12, IAS 21, IAS 7, IFRS 7
IFRS Taxonomie Update – Gängige Praxis und allgemeine Verbesserungen	ITU	März 2024	IFRS 7, IFRS 9
IFRS Taxonomie Update – Primäre Abschlussbestandteile	PITU	Q2 2024	IAS 1
IFRS Taxonomie Update - Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben und Änderungen an IFRS 7 und IFRS 9	PITU	H2 2024	IFRS 7, IFRS 9

Strategie und Governance	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
ISSB-Konsultation zu Agenda Prioritäten	FS	Q2 2024	–

Nachhaltigkeit	Nächster Meilenstein	Voraussichtlicher Termin	Betroffene Standards
IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy	ISDT	April 2024	IFRS S1, IFRS S2

Den aktuellen Projektplan des IASB können Sie jederzeit auf der Webseite der [IFRS-Stiftung](#) abrufen.

Abkürzungen

DPD	= Decide Project Direction
ED	= Exposure Draft
EDF	= Exposure Draft Feedback
FA	= Final Amendment
FS	= Feedback Statement
IFRS	= International Financial Reporting Standard
ISDT	= IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy
ITU	= IFRS Taxonomy Update
PS	= Project Summary
PITU	= Proposed IFRS Taxonomy Update
RFIF	= Request for Information Feedback
TADF	= Tentative Agenda Decision Feedback

EU-Endorsement

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zur Übernahme anstehenden IFRS-Standards und IFRS-Interpretationen. Sie enthält den vom IASB angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens, eine Angabe, wann die einzelnen Beschlüsse einschließlich der endgültigen Übernahme voraussichtlich gefasst werden und ob der Zeitplan, mit dem vom IASB angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens vereinbar ist.

Den aktuellen Bericht der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) zum Stand der Übernahme der IFRS in die EU-Rechnungslegungsverordnung finden Sie auf der [EFRAG-Website](#).

ÄNDERUNGEN (Stand 12. Jänner 2024)	EFRAG-Entwurf einer Übernahme- empfehlung	EFRAG-Über- nahmeempfehlung	Anwendungs- zeitpunkt	Übernahme vor Inkrafttreten
Änderungen an IAS 21 Auswirkungen von Wechselkursänderungen: Mangel an Umtauschbarkeit	28/09/2023	09/01/2024	01/01/2025	Rechtzeitig
Änderungen an IAS 7 Kapitalflussrechnungen und IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben: Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen	17/07/2023	04/10/2023	01/01/2024	Spät

Überblick über die aktuellen Facharbeiten des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über die laufenden und zukünftigen AFRAC Projekte. Die geplanten Veröffentlichungen basieren auf aktuellen Schätzungen.

Quelle: [Arbeitsprogramm – AFRAC](#)

Abkürzungen

DP = Diskussionspapier
 E = Entwurf
 K = Kommentar
 St = Stellungnahme
 PP = Positionspapier
 RG = ruhend gestellt
 EG = eingestellt
 FI = Fachinformation
 TA = Tätigkeit aufgenommen

Laufende / abgeschlossene Projekte: (Stand 13. März 2024)	Q1 / 2024	Q2 / 2024	Q3 / 2024
AG „Hybride Finanzinstrumente im UGB“		St	
AG „Bewertung von Firmenwerten“	St		
AG „Lageberichterstattung“	TA		
Währungsumrechnung (UGB)			
Kapitalkonsolidierung (UGB)	St		
AG „Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB)“			E-St

AG Finanzinstrumente

CL zum IASB ED „Financial Instruments with Characteristics of Equity“	K		
-----------------------------------------------------------------------	---	--	--

AG Sustainability Reporting

Draft EFRAG Implementation Guidance „IG 1 Materiality Assessment“ und „IG 2 Value Chain“	K		
EFRAG Draft zu LSME und VSME		K	
SubAG „Anwendungsfragen zu den ESRS“	TA		

Re-Public Posting: Neuer Entwurf der AFRAC-Stellungnahme 40: Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente beim Emittenten (UGB)

Das AFRAC hat einen überarbeiteten Entwurf für eine Stellungnahme zur Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente beim Emittenten (UGB) veröffentlicht.

Die Stellungnahme legt Kriterien fest, um hybride Finanzinstrumente als Eigenkapital oder Fremdkapital zu qualifizieren und den Wertmaßstab für den Erstanatz im Anwendungsbereich des UGB zu bestimmen.

Hybride Finanzinstrumente kombinieren Charakteristika von Eigen- und Fremdkapital. Beispiele dafür sind Genussrechte, stilles Gesellschafterkapital, partiarische Darlehen oder Ewige Anleihen. Die Stellungnahme findet keine Anwendung auf

Gesellschaftereinlagen, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen dem Eigenkapital zuzuordnen sind, strukturierten Finanzinstrumenten, die in Einklang mit der bisherigen Bilanzierung in einen Eigen- und einem Fremdkapitalanteil aufgeteilt werden und widmet sich zudem nicht dem Sonderfall der erfolgswirksamen Vereinnahmung von hybriden Finanzinstrumenten.

Den Download des Entwurfs der AFRAC-Stellungnahme 40 finden Sie [hier](#).

Erweiterung der AFRAC-FI zur Bilanzierung der Energiekostenzuschüsse 1 und 2 und der Rückforderung von COVID-19-Hilfen (UGB)

Das AFRAC veröffentlicht die überarbeitete Fachinformation „Aktuelle Fragen im Zusammenhang mit der Bilanzierung des Energiekostenzuschusses 1 und 2 und der Rückforderung von COVID-19-Förderungen (UGB)“. Im Rahmen der Überarbeitung der Fachinformation wurden die Kapitel 3.3. „Welche bilanziellen Konsequenzen ergeben sich aus den veröffentlichten Spätantragsrichtlinien?“ und 4. „Fragen zum Energiekostenzuschuss für Unternehmen 2“ neu aufgenommen und eine Folgeänderung im Titel sowie in Rz (1) und in der Überschrift zu Kapitel 1 vorgenommen.

Die Erweiterung der Fachinformation wurde kurzfristig von einer Experten-Gruppe des AFRAC erarbeitet. Aufgrund der Dringlichkeit konnte das übliche Verfahren einer ordentlichen Beschlussfassung nicht eingehalten werden. Die Fachinformation ist daher als Empfehlung einer Experten-Gruppe des AFRAC zum Wissensstand 31.01.2024 zu verstehen.

Den Download der AFRAC-Fachinformation finden Sie [hier](#).

Ihre Ansprechpersonen



Raoul Vogel

Partner IFRS Advisory

+43 1 537 00-7940
ravogel@deloitte.at



Nikolai Haring

Manager IFRS Advisory

+43 1 537 00-7961
nharing@deloitte.at

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. „Making an impact that matters“ – ca. 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.